

Beschlußvorlage:

Beschluß-Nr.: 344-52/98
.....
des Gemeinderates: Blankenheim
.....
vom: 27.01.1998
.....

Gegenstand: Benutzersatzung für die Bibliothek der
Gemeinde Blankenheim

gesetzl. Grundlagen:

Einbringer: Bürgermeister
Beraten: Gemeinderat
Vorlage wurde erarbeitet:
Verteiler: alle Gemeinderäte

Vorlage wurde bestätigt/nicht bestätigt:

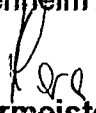
Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:12.....
davon anwesend:9..... Ja-Stimmen:9.....
Nein-Stimmen:0..... Stimmenthaltung:0.....

Aufgrund des § 31 der GO LSA waren keine Mitglieder/ Mitglieder des
Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.

Beschlußtext:

Der Gemeinderat stimmt der Benutzersatzung für die Bibliothek der Gemeinde
Blankenheim zu.


Bürgermeisterin



Benutzersatzung der Bibliothek der Gemeinde Blankenheim

Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 12.01.1998 folgende Benutzersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Blankenheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Blankenheim.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzersatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzersatzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Bei Kindern ist vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzersatzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (3) Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 8
Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9
Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Es gilt die Hausordnung des Bürgermeisteramtes.

§ 10
Benutzungsentgelte

- (1) Versäumnisentgelte je Medieneinheit

1. angefangene Woche	0,50 DM
2. angefangene Woche	1,50 DM
3. angefangene Woche	2,50 DM
für jede weitere Woche	je 2,00 DM
- (2) Portokosten für Mahnschreiben


§ 11
Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzersatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzersatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenheim, den 27.01.1998

Hara 
Bürgermeisterin

